Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 36

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„die andere links umb." — „Schließt Euere Glieder und Reyen bis auf den Pind des Degens" war das Kommando zum Aufschließen des zweiten und der folgenden Glieder vor der Abgabe eines mehrgliedrigen Feuers. Die Seiten 13—25 enthalten die Erklärungen zu den Kommando's und den Tafeln.

Mit Seite 26 beginnt der III. Abschnitt, „das Exerzitium mit der Kompagnie oder Regiment im Chargiren", für uns das Interessanteste des ganzen Büchleins, indem wir hier sowohl, als namentlich in den dazu gehörenden Abbildungen Formen kennen lernen, die, natürlich modifizirt, bis in die jüngste Zeit hinein, noch ihre vollständig berechtigte Anwendung finden. Man sehe sich z. B. die Tafeln an, welche die ein- und mehrgliedrigen Feuer, stehend oder knieend, darstellen; ferner die Massenbildung mit Feuern nach verschiedenen Seiten ꝛc. und man wird die Behauptung Ali Ben Akiba's, daß Alles schon dagewesen, auch hier bewiesen finden. Interessant ist auch die Darstellung der Verwendung der Musquete quasi als Schild im Momente des Kampfes mit blanker Wehre; ebenso charakteristisch dargestellt der Beginn der Ruhepause. Ein Jeder legt seine Musquete genau an der Stelle nieder, die er in Reih' und Glied einnimmt und eilt dann schleunigst den nahen Marketenderbuden zu, gerade wie noch heute im Schachen zu Aarau und anderswo zu geschehen pflegt. Dieser Moment des Exerzitiums ist in allen Heeren und zu allen Zeiten wohl der unveränderteste geblieben.

Wie dieses Reglement nun nach Solothurn gekommen, darüber kann man sich eben nur in Vermuthungen ergehen, der Name eines frühern Eigenthümers ist nirgends eingetragen. Möglich, ja wahrscheinlich ist, daß es ein aus fremden Diensten heimgekehrter Offizier mitgebracht, theils zum eigenen Gebrauch, theils um vielleicht die hiesigen Büchsenschützen daraus zu instruiren, wie denn überhaupt mit Ausnahme der im „Hausbuch" des spätern bernischen Schultheißen Franz Ludwig von Erlach vom Jahre 1612 enthaltenen Exerzierkommando's und des bernischen Exerzierbüchleins von 1613, aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts beinahe keine Spuren vom spezifisch schweizerischen Exerzierreglemente vorhanden sind, während später, in den Jahren 1689 und 1695 Exerzierreglemente für das bernische Fußvolk, im erstern Jahr speziell ein solches für die Handgranaten-Werfer oder Grenadiere, vom Feldzeugmeister Willading verfaßt, entstanden. Ein ferneres Füsilier-Exerzierbüchlein (für die waadtländische Miliz) erschien 1693, eines für die deutschredenden Berner 1704 im Drucke, u. s. f. Daß aber in frühern und spätern Zeiten gar viel Zweckwidriges und nur auf den Schein berechnetes mit in das Milizwesen der schweiz. Stände unterlief, beweist z. B. das Memorial des bernischen, lange in preußischen Diensten gestandenen Generals Lentulus an den Schultheiß und Rath, worin er befürwortet, „man solle das Landvolk nicht so sehr mit der Uebung von Handgriffen plagen und den Trüllmeistern daher bezügliche Weisungen zugehen lassen. Diese Handgriffe vollkommen zu können, sei für eine Miliz wohl eine Zierde, aber keine Nothwendigkeit. Eine solche sei es hingegen, daß der Soldat gut marschire, geschwinde lade und beim Schießen wohl anschlage, welches aber hier (er meint bei den Bernern) nicht geschehe und doch im Ernste die Hauptsache sei" u. s. f. Der Herr General Lentulus hat noch heute Recht. Das Exerzierreglement des sächsischen Hofmeisters aber ist immerhin eine merkwürdige militärhistorische Reliquie.

Militärische Klassiker des In- und Auslandes. Mit Einleitungen und Erläuterungen von W. v. Scherff, Oberst; v. Boguslawski, Oberstlieutenant; v. Taysen, Major im Großen Generalstab; Freiherr v. d. Goltz, Major im Großen Generalstab und Anderen. Herausgegeben von G. v. Marées, Major im Neben-Etat des Großen Generalstabes. Berlin, 1880. F. Schneider und Comp. (Goldschmidt und Wilhelmi), königl. Hofbuchhandlung.

Es ist gewiß eine vortreffliche Idee der auf dem militärischen Gebiete der Litteratur so überaus thätigen Verlagshandlung gewesen, die bedeutendsten Werke der Militärlitteratur den betheiligten Kreisen durch eine neue wohlfeile Ausgabe zugänglicher zu machen und dadurch vielen Wünschen zu entsprechen. Die ausgewählten Schriften, vorläufig nur kriegstheoretische Werke des In- und Auslandes, soweit diese durch ihre Originalität und Bedeutung unvergänglichen Werth haben, sind durch Offiziere, welche in der Militärlitteratur eine hervorragende Stellung einnehmen, dem heutigen Standpunkte der Kriegswissenschaft entsprechend, mit Einleitungen, Zusätzen und Anmerkungen versehen worden.

Diese aus 15 ca. 10 Bogen starken Heften, die zu dem äußerst billigen Preise von Fr. 2, aber nicht einzeln, ausgegeben werden, bestehende Sammlung der militärischen Klassiker empfiehlt sich sehr, den Bibliotheken unserer Milizoffiziere einverleibt zu werden, da in ihr eine Fülle tiefer Aussprüche und Lehren, welche für die Heeresführung und die Heeresverwaltung aller Zeiten wahr und nutzbringend sind, zu finden sein wird und ihre Lektüre nach allen Richtungen hin Früchte tragen dürfte.

Erstes Heft: Friedrich der Große. Die General-Principia vom Kriege und Anderes, erläutert und mit Anmerkungen versehen durch von Taysen, Major im Großen Generalstab. — Mit 20 Plänen im Text.

Die militärischen Schriften Friedrichs des Großen könnten Vielen veraltet und heute bedeutungslos erscheinen, weil deren Entstehungszeit weit hinter uns liegt und weil sich mehr oder weniger alle militärischen Verhältnisse seit damals verändert haben, und man könnte leicht die Frage aufwerfen, warum sie mit in die Sammlung der Militär-Klassiker aufgenommen seien. Die Antwort des Herrn von Taysen lautet treffend:

Zunächst wegen des klaren, kühnen und energischen Geistes und der ächt kriegerischen Anschauungen, welche so lebendig und überzeugend zum Ausdruck gelangt sind, daß Niemand sich ihrem läuternden und kräftigenden Einflusse zu entziehen vermag.

Zum anderen wegen des tiefen Einblickes, welcher uns dadurch in das Wesen der Fridericianischen Epoche gewährt wird. Das historische Verständniß, die klare Einsicht in den Ursprung und die Entwickelung der Ideen und Grundsätze, welche in unserer Strategie und Taktik, in unserer Ausbildung und Verwaltung jetzt maßgebend sind, kann Niemand entbehren, der zur Anwendung seiner Grundsätze berufen ist.

Sicher ist, daß Jedem, sei er Fachmann oder Laie, der sich für die Entwickelung der Kriegswissenschaft interessirt, die geistige Hinterlassenschaft des großen Preußenkönigs die anregendste und interessanteste Lektüre bietet und daher wohl den Anspruch, als erstes Heft in der Sammlung der Militär-Klassiker zu erscheinen, erheben darf.

Zweites und drittes Heft: Carl von Clausewitz. Die Lehre vom Kriege, erläutert und mit Anmerkungen versehen durch W. v. Scherff, Oberst und Regiments-Kommandeur.

Clausewitz! Wie viele junge, angehende und strebsame Kriegs-Beflissene sprechen nicht diesen Namen mit höchster Bewunderung und Verehrung aus und möchten so gern das, was „der erste Kriegsphilosoph" geschrieben, recht bald ihr geistiges Eigenthum nennen! Aber auch wie Viele lassen bald von diesem lobenswerthen Streben ab, da sie nicht „ohne weiteres" in den Clausewitz'schen Geist einzudringen vermögen und nicht das finden, was sie gerne lernen möchten. Ihnen wird durch die vorliegende Ausgabe geholfen. An der Hand unseres modernen Kriegsphilosophen, des dem Clausewitz'schen Geiste Bahn brechenden Militärschriftstellers von Scherff, werden sie eindringen in die Clausewitz'schen Theorien und wird — wie Scherff selbst sagt — das Feldherrnbuch doch auch wieder recht eigentlich ein Lieutenantsbuch. Allerdings, fügt er hinzu, erst für „gereiftere Köpfe", die da verstehen, daß, was eine Theorie zu bringen vermag, nur gerade so weit Werth hat, als es „durch eigenes Nachdenken selbst erworbenes Eigenthum" geworden ist.

Das Studium des „Clausewitz" soll und wird zu eigener Geistesarbeit anregen und gerade deßhalb empfehlen wir es unseren höheren, auf solche Arbeit angewiesenen Offizieren.

Selbst die Franzosen werden sich dem Einflusse des Clausewitz'schen Geistes, der Clausewitz'schen Theorien, seiner von ihm gepredigten und durch die jüngst verflossenen Ereignisse dem Auge auf's Neue wieder vorgeführten „blutigen Energie" des Krieges, nicht mehr entziehen. Eine Uebersetzung des Clausewitz ist in Vorbereitung! Ob aber ein ernstes Studium des großen Kriegsphilosophen, so wie es Scherff fordert, in Frankreich und in der Schweiz rasch Eingang finden wird, muß die Zeit lehren. Die Gelegenheit dazu wird jetzt wenigstens von Neuem geboten. Möge sie ergriffen werden!

Die Clausewitz'sche Lehre vom Kriege wird in vorliegender Sammlung etwa 4—5 Hefte umfassen.

Eidgenossenschaft.

Divisionsübung der III. Armee-Division.

Divisionsbefehl Nr. 7.

Vorschriften für den Sanitätsdienst.

I. Organisation des Dienstes.

Bestand des Feldlazarethes: Die Ambulancen Nr. 12, 14, 15; 3 Fourgons, 3 Blessirtenwagen und 3 Proviantwagen. Zugpferde 24, Reitpferde 3, die Zugpferde geliefert durch den Park. Die Ambulancen Nr. 11 und 13 werden nicht einberufen. Die Apotheker werden nicht aufgeboten. Unterkunft: Bern, im Breitenrainschulhaus. Eine Ambulance dient als Aufnahmespital. Einrücken: 30. August. Sammlung Nachmittags 2 Uhr auf dem Beundenfeld.

Das Sanitätspersonal der Korps ist vom 5. Sept. hinweg an den Sanitätsvorkurs abzugeben, bei den Bataillonen bleiben nur der Assistenzarzt und die vier jüngsten Krankenwärter. Fehlende Wärter sind durch die jüngsten Träger zu ersetzen. Die Trainmannschaft nebst Zugpferden werden erst am 10. September dem Feldlazareth zur Verfügung gestellt. Der Vorkurs wird geleitet durch Herrn Oberstlieutenant Göldlin, Oberinstruktor für die Sanitätstruppen. Die Stellung des Lazarethchefs entspricht derjenigen eines Bataillonskommandanten in einer Rekrutenschule. Der Sanitätsdienst steht vom Beginn des Vorkurses bis zum Schlusse der Divisionsübungen unter Leitung des Divisionsarztes. An ihn gehen alle Rapporte der Korpsärzte und des Feldlazarethes. Derselbe inspizirt auch den Vorkurs. Jeder Bataillonsarzt nimmt eine Sacoche und einen Sanitätstornister mit in den Vorkurs.

Am 9. September Abends stoßt die Sanitätsmannschaft der Korps wieder zu ihren Einheiten. Vom 11. Sept. Morgens hinweg folgt das Feldlazareth den Bewegungen der vereinigten Division. Der Divisionsarzt wird demselben seine jeweiligen Stellungen und Kantonnemente den Verfügungen des Divisionärs entsprechend anweisen. Die Direktion der Ambulance ist Sache des Lazarethchefs. Alle Befehle an die Ambulancen erfolgen durch ihn.

Am 11. September sind alle die bei den Korps besorgten Kranken an einen der bezeichneten Spitäler abzugeben. (Die zur Verfügung gestellten Spitäler wird der Divisionsarzt den Korpsärzten und den Ambulancen durch Spezialbefehl bezeichnen.) Ohne absolute Nothwendigkeit werden die Offiziere aller Waffengattungen sich jeder Einmischung in den Sanitätsdienst enthalten, dagegen werden sie den Gang desselben, soweit es in ihren Kräften steht, unterstützen und fördern.

II. Allgemeine Vorschriften.

1. Beim Einrücken der Truppen in Dienst soll eine gewissenhafte ärztliche Untersuchung stattfinden über den sanitarischen Zustand der Mannschaft namentlich auch der Füße und über die Beschaffenheit ihrer Kleidung und des Schuhwerks insbesondere.

2. Schuhe zum Einpreisen mit starken, leicht genagelten Sohlen sind jedenfalls Bottinen mit Elastique vorzuziehen. Neues Schuhwerk zu tragen sollte um jeden Preis vermieden werden. Das Einfetten der Beschuhung ist namentlich bei regnerischem Wetter und feuchtem Boden der Schuhwichse vorzuziehen.

Für empfindliche Füße werden leichte wollene Socken empfohlen, die fleißig gewechselt, resp. gewaschen werden sollen. Militärs, welche an Fußschweiß leiden, haben sich bei ihren Korpsärzten zu melden, die ihnen Abhülfe verschaffen werden. Kehren Leute mit wunden Füßen von den Uebungen heim, so haben sie sich noch am nämlichen Abend zur ärztlichen Behandlung zu stellen. Wer Flanellhemden besitzt, wird dieselben besser erst wäh-